

sie dem Geistlichen und ihrem Vorstande überträgt, so wie diejenigen, welche sie sich vorbehält.

35. Die Gemeinde hält sich für berechtigt und befugt, selbstständig und allein, je nach dem Zeitbewußtsein und den Fortschritten in Erkenntniß der heiligen Schrift, alle diese Bestimmungen abzuändern; sie verpflichtet sich aber der Einigkeit willen freiwillig, diese Abänderungen der nächsten allgemeinen Kirchenversammlung anzuzeigen, und eine Entscheidung darüber zu beantragen.

#### IV. Bestimmungen über die allgemeinen Kirchenversammlungen (Concilien).

36. Die allgemeinen Kirchenversammlungen (Concilien) sollen die Erhaltung der Einheit des kirchlichen Lebens bezwecken, soweit diese Einheit die Gewissensfreiheit des Einzelnen in der Gemeinde und den Gemeinden selbst nicht beschränkt.

37. Die allgemeine Kirchenversammlung soll aus den Abgeordneten der einzelnen deutsch-katholischen Gemeinden bestehen, bei deren Wahl die Gemeinden unbeschränkt sind.

38. Es soll jeder Gemeinde frei stehen, so viele Abgeordnete zu senden, als sie für gut befindet, es haben aber sämtliche Abgeordnete einer Gemeinde bei Beschlüßfassungen nur eine Stimme zusammen.

39. Als eine allgemeine Kirchenversammlung soll nur diejenige angesehen werden, bei welcher die Mehrzahl der constituirten Gemeinden in Deutschland vertreten sind. Es kann jedoch ein Abgeordneter mehre Gemeinden vertreten.

40. Die Zahl der stimmfähigen Abgeordneten einer Kirchenversammlung soll wenigstens aus zwei Drittheilen Laien bestehen, und nur ein Drittheil kann dem geistlichen Stande angehören.

41. Die Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung sind als Vorschläge zu betrachten und erlangen nur dann allgemeine Gültigkeit, wenn sie den sämtlichen einzelnen Gemeinden Deutschlands zur Berathung und Beschlüßfassung vorgelegt worden sind und wenn die Mehrzahl dieser Gemeinden sie angenommen hat.

42. Die von sämtlichen einzelnen Gemeinden über Annahme oder Nichtannahme der Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung abzugebende Erklärung ist jederzeit in einer Frist von drei Monaten dem in der Bestimmung 48 genannten Orts-Gemeinde-Vorstand einzusenden, widrigenfalls eine solche Erklärung bei der Bestimmung, hinsichtlich der erfolgten Annahme oder Verwerfung eines Beschlusses der allgemeinen Kirchenversammlung, nicht in Betracht kommen kann.

43. In der Regel soll alle 5 Jahre eine allgemeine Kirchenversammlung gehalten werden, es können jedoch

dermalen und bis zur gänzlichen Feststellung aller Verhältnisse der deutsch-katholischen Gemeinden öftere Versammlungen stattfinden.

44. Die Dauer einer jeden allgemeinen Kirchenversammlung richtet sich nach der Menge und der Wichtigkeit der vorliegenden Berathungsgegenstände.

45. Der Ort, wo die allgemeine Kirchenversammlung abzuhalten ist, soll wechseln und dabei auf Ost- und West-, Süd- und Nord-Deutschland gleiche Rücksicht genommen werden, so weit es die Verhältnisse gestatten.

46. Jede allgemeine Kirchenversammlung beschließt daher in einer ihrer ersten Sitzungen, an welchem Orte die nächste Kirchenversammlung gehalten werden soll.

47. Zur formalen Einheit sollen die beiden Gemeinde-Vorstände desjenigen Ortes, woselbst die letzte und die nächste Kirchenversammlung abgehalten worden ist und wird, die Vereinigung in folgender Weise bewirken.

48. Der Gemeinde-Vorstand desjenigen Ortes, wo die nächste Kirchenversammlung stattfindet, erläßt die Einladung zu derselben in den öffentlichen Blättern und nach Befinden durch eigene Circulare an die einzelnen Gemeinden, eröffnet die allgemeine Kirchenversammlung, nach deren Constituirung er die Acten und sonstige Gegenstände an den erwählten Vorstand (siehe Bestimmung 49) übergibt, und übernimmt sämtliche Acten und Gegenstände wieder aus dessen Händen nach dem Schlusse der Kirchenversammlung.

Hierauf hat er die von den einzelnen Gemeinden an ihn zu übersendende Erklärung (siehe Bestimmungen 41 und 42) anzunehmen und das Resultat derselben, nach Verlauf der festgesetzten Frist (siehe Bestimmung 42) mit Angabe der bejahenden oder verneinenden Abstimmung einer jeden Gemeinde und denjenigen, welche eine Erklärung abzugeben unterlassen haben, öffentlich bekannt zu machen, womit seine Wirksamkeit erlischt.

Er übersendet sodann alle auf die allgemeinen Kirchenversammlungen Bezug habenden Acten, Schriften und sonstige Gegenstände an den Gemeinde-Vorstand desjenigen Ortes, woselbst die nächste Kirchenversammlung stattfindet. Dieser verfährt nun in gleicher Weise, wie angegeben worden ist.

49. Die erste Handlung nach Eröffnung einer jeden Kirchenversammlung muß die Wahl eines Vorstandes mittelst Stimmzettel sein.

50. Die Sitzungen der allgemeinen Kirchenversammlungen sind öffentlich und ihre Verhandlungen sollen so ausführlich als möglich gedruckt werden.

51. Alle diese Bestimmungen sind jedoch nicht und sollen nicht für alle Zeiten festgesetzt sein und werden, sondern können und müssen nach dem jedesmaligen Zeitbewußtsein von der Kirchengemeinde abgeändert werden.